

Änderung der Begünstigtenordnung

für die Auszahlung von Altersguthaben und Todesfallkapitalien im Todesfall

1. Versicherte Person

Name, Vorname _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

E-Mail Adresse (für Rückfragen) _____

Telefon-Nr. _____

AHV-Nr. _____

Name des Arbeitgebers _____

Adresse des Arbeitgebers _____

2. Erklärung der versicherten Person

Mit diesem Antragsformular möchte ich das Anpassungsrecht meines Vorsorgevertrages, in der Reihenfolge der Begünstigung (nach Artikel 16.1/16.4, des Vorsorgestiftungsreglements) gemäss untenstehender Anordnung wahrnehmen.

Hinweis:

Mit einer Änderung der Begünstigtenordnung können gemäss dem Vorsorgereglement Artikel 16.4, die Anteile sowie die Reihenfolge **innerhalb einer Begünstigtengruppe** frei angepasst werden. Die Reihenfolge der Begünstigtengruppen kann nicht geändert werden.

Begünstigtengruppe 1 (Vorsorgereglement Art. 16.1, lit. b-d):

Begünstigungsordnung für die Auszahlung des Sparguthabens / Todesfallkapitals:		Anteilszuweisung in Prozenten
Gruppe 1	¹⁾ Unverheiratete Lebenspartner, welche die Voraussetzungen gemäss dem Vorsorgereglement erfüllen, bei Fehlen	
	In erheblichem Masse unterstützte Personen, bei Fehlen	
	Kinder, bei Fehlen	

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad / Beziehung
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

1) Für Leistungen an unverheiratete Lebenspartner ist immer auch das Formular „Unterstützungsvertrag“ auszufüllen und der PAT BVG eine Kopie davon einzureichen.

Begünstigtengruppe 2 (Vorsorgereglement Art. 16.1, lit.e-f):

Begünstigungsordnung für die Auszahlung des Sparguthabens / Todesfallkapitals:		Anteilszuweisung in Prozenten
Gruppe 2	Eltern, bei Fehlen	
	Geschwister, bei Fehlen	

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandschaftsgrad / Beziehung

1) Hinweis: Sofern keine weiteren Personen der Begünstigtengruppe 1 (Ehepartner, unverheiratete Lebenspartner und im erheblichen Masse unterstützte Personen) vorhanden sind, können die rentenberechtigten Kinder und die nicht rentenberechtigten Kinder gleichgestellt werden.

Begünstigtengruppe 3 (Vorsorgereglement Art. 16.1, lit. g):

Begünstigungsordnung für die Auszahlung des Sparguthabens / Todesfallkapitals:		Anteilszuweisung in Prozenten
Gruppe 3	die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens	

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandschaftsgrad / Beziehung

Aufteilung bei Wegfall eines Begünstigten:

Bei der Wahl einer gleichrangigen prozentualen Anteilszuweisung soll beim Wegfallen eines begünstigten Personenkreises der dadurch freiwerdende Anteil innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe den verbleibenden Personenkreisen:

zu gleichen Anteilen
 gewichtet anhand der definierten Anteilszuweisung in Prozenten
 andere Wahl:

zugeteilt werden.

3. Bestätigung und Unterschriften

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Begünstigtenordnungen. Massgebend für eine Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Versicherten und das im Zeitpunkt des Todes geltende Vorsorgereglement.

Ort und Datum

Unterschrift versicherte Person

4. Auszug aus dem Vorsorgereglement, gültig ab 1. Januar 2025

(Kein Anspruch auf Vollständigkeit; die Bestimmungen gemäss Vorsorgereglement gehen diesem Auszug in jedem Fall vor.)

16 Todesfallkapital

16.1 Anspruch

Stirbt eine aktiv versicherte Person, ein Invaliden- oder Altersrentenbezüger, kann ein Todesfallkapital fällig werden. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:

Lit.	Reihenfolge
a)	Ehepartner, bei Fehlen
b)	unverheiratete Lebenspartner, welche zumindest die Voraussetzungen gemäss Ziffer 14.1, Buchstabe a, b, e und f erfüllen, bei Fehlen
c)	in erheblichem Masse unterstützte Personen, bei Fehlen
d)	Kinder, bei Fehlen
e)	Eltern, bei Fehlen
f)	Geschwister, bei Fehlen
g)	die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

16.2 Höhe

Das Todesfallkapital entspricht

- der Austrittsleistung per Ende des Todesmonats abzüglich des Barwertes der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt; ohne dass eine Ehe- oder Lebenspartnerrente fällig wird. Dabei werden die während der Dauer des aktuellen Vorsorgeverhältnisses mit der PAT BVG geleisteten Einkaufssummen ohne Zinsen bei der Bestimmung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt und zusätzlich ausgerichtet. Kapitalbezüge, Vorbezüge für Wohneigentum sowie Übertragungen von Altersguthaben infolge Ehescheidung werden mit den eigenen Einkaufssummen verrechnet. Eingebraachte Eintrittsleistungen und Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen gelten nicht als Einkaufssummen.
- den während der Dauer des aktuellen Vorsorgeverhältnisses mit der PAT BVG geleisteten Einkaufssummen ohne Zinsen, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt und eine Ehe- oder Lebenspartnerrente fällig wird. Kapitalbezüge, Vorbezüge für Wohneigentum sowie Übertragungen von Altersguthaben infolge Ehescheidung werden mit den eigenen Einkaufssummen verrechnet. Eingebraachte Eintrittsleistungen und Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen gelten nicht als Einkaufssummen. Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens per Ende des Todesmonats versichert, werden die Einkaufssummen nicht separat ausbezahlt.

- dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Invalidisierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitaleistungen, wenn ein Invalidenrentner stirbt;
- dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitaleistungen, wenn ein Altersrentner innert 5 Jahren nach Auszahlung der ersten Altersrente stirbt.
- den von der versicherten Person einbezahlten Beiträgen und freiwilligen Einkaufssummen, wenn Begünstigte gemäss Ziffer 16.1, Bst. g) vorhanden sind.

16.3 Nachweis

Zum Nachweis der Ansprüche kann die PAT BVG entsprechende Belege einfordern. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.

16.4 Begünstigungserklärung

Die versicherte Person kann die Reihenfolge innerhalb der bezugsberechtigten Gruppen b-d, e-f oder g gemäss Ziffer 16.1 abändern oder deren einzelne Anteile schriftlich festlegen. Massgebend ist dabei die letzte der Kasse eingereichte Mitteilung. Bei deren Fehlen erfolgt der Anspruch in der Reihenfolge gemäss Ziffer 16.1, wobei bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb der einzelnen bezugsberechtigten Gruppe die Leistung zu gleichen Teilen aufgeteilt wird.

16.5 Versicherung zusätzliches Todesfallkapital

Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens per Ende des Todesmonats versichert und stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger, kommt dieses Todesfallkapital nur zur Auszahlung, wenn eine Ehe-, Lebenspartner- oder Waisenrente fällig wird. Wenn ein zusätzliches Todesfallkapital in Prozenten des versicherten Lohnes versichert ist, wird dieses unabhängig davon ausgerichtet, ob eine Ehe-, Lebenspartner- oder Waisenrente fällig wird oder nicht. Die bezugsberechtigten Personen sind in gleicher Reihenfolge gemäss Ziffer 16.1 anspruchsberechtigt. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Mitteilung gemäss Ziffer 16.4.

**Personalvorsorgestiftung
der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG**

Leitung und Vorsorge

PAT BVG
Frongartenstrasse 9
9001 St.Gallen

Tel. +41 71 556 34 00
www.pat-bvg.ch
info@pat-bvg.ch